

LIBERALE FRAUEN

Schleswig-Holstein

Satzung

vom 05.11.2005

unter Berücksichtigung von
Änderungsbeschluss der LIFSH Mitgliederversammlung am 13.03.2008
Änderungsbeschluss der LIFSH Mitgliederversammlung am 13.01.2012

§ 1 Name

Der Landesverband der Liberalen Frauen Schleswig-Holstein ist eine selbständige Untergliederung der Bundesvereinigung der Liberalen Frauen e.V.

§ 2 Zweck

1. Der Landesverband der Liberalen Frauen Schleswig-Holstein ist eine selbständige politische Frauenorganisation.
Er ist die Frauenorganisation der Freien Demokratischen Partei (FDP) in Schleswig-Holstein.
2. Zweck des Landesverbandes ist, die Gleichstellung der Frau in allen Lebensbereichen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht zu fördern und durchzusetzen. Dies soll durch die gleichberechtigte und partnerschaftliche Verteilung und Anerkennung von beruflicher Arbeit, Familienarbeit und ehrenamtlicher Tätigkeit erreicht werden.
Der Zweck soll insbesondere erreicht werden durch
 1. intensive und kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit,
 2. Bildungsveranstaltungen,
 3. Zusammenarbeit mit anderen Frauenorganisationen auf Landesebene wie z.B. dem Landesfrauenrat.
3. Die Liberalen Frauen Schleswig-Holstein setzen sich als Ziel, größtmögliche Freiheit und Selbstbestimmung für alle Menschen zu schaffen.
4. Der Landesverband der Liberalen Frauen Schleswig-Holstein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
5. Mittel des Landesverbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Landesverbandes entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Liberalen Frauen Schleswig-Holstein kann jede Frau werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, dem liberalen Gedankengut nahe steht und die Grundsätze sowie die Satzung der Liberalen Frauen anerkennt.
2. Fördermitglieder können Frauen und Männer sowie juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die die Liberalen Frauen materiell und / oder ideell unterstützen.

3. Die gleichzeitige Mitgliedschaft bei den Liberalen Frauen und einer mit den Liberalen Frauen oder der FDP konkurrierenden politischen Organisation ist ausgeschlossen.
4. Alle Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, sich im Rahmen dieser Satzung an der politischen und organisatorischen Arbeit der Liberalen Frauen zu beteiligen und den Zweck der Liberalen Frauen zu fördern.
5. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar dieser Satzung, zu deren Anerkennung es sich durch seine Mitgliedschaft verpflichtet.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung der Landesvorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage, an dem die Aufnahme beschlossen wird. Die Aufnahme kann durch Vorstandsbeschluss ohne Begründung versagt werden. Gegen die Versagung ist die Anrufung des Bundesvorstandes zur Überprüfung der Versagung möglich.
2. Der Landesvorstand hat die Aufnahme unverzüglich dem Bundesvorstand mitzuteilen.
3. Wechselt ein Mitglied durch Wohnsitzverlegung in einen anderen Landesverband, so teilt dieser dem bisherigen Landesverband und der Bundesvereinigung den Wechsel mit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austritt
Dieser muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landesvorstand erfolgen. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Eine Beitragsrückerstattung findet nicht statt.
2. Ausschluss
Dieser kann erfolgen, wenn das Mitglied vorsätzlich dem Ansehen oder dem Interesse der Liberalen Frauen geschadet hat.
Über den Ausschlussantrag, der von mindestens fünf Mitgliedern oder dem Landesvorstand gestellt werden kann, entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Der Ausschluss kann insbesondere erfolgen, wenn das Mitglied mit zwei aufeinander folgenden Jahresbeiträgen in Rückstand geraten ist.
3. Beitritt zu einer mit den Liberalen Frauen oder der FDP konkurrierenden politischen Organisation.
4. Tod.

§ 6 Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind dem Rang nach

1. die Mitgliederversammlung
2. der Landesvorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Landesverbandes. Sie hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts,
 - b. Entgegennahme des Kassenprüfberichts,
 - c. Entlastung des Landesvorstands,
 - d. Wahl und Abberufung des Landesvorstands,

- e. Wahl der Vertreterin des Landesverbandes im erweiterten Bundesvorstand,
 - f. Wahl von mindestens zwei Kassenprüferinnen, die dem Landesvorstand nicht angehören dürfen,
 - g. Nominierung offizieller Kandidatinnen der Liberalen Frauen Schleswig-Holstein für Satzungsämter innerhalb der FDP und für FDP-Listenplätze,
 - h. Beschluss über Satzungsänderungen,
 - i. Auflösung des Landesverbandes.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Landesverbandes (ohne Fördermitglieder). Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
 3. Eine Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Landesvorstandes statt oder wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder beantragt wird.
 4. Die Mitgliederversammlung wird von der Landesvorsitzenden, bei deren Verhinderung von einer der stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von vier Wochen unter Vorschlag einer Tagesordnung und durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder einberufen.
Anstelle der Schriftform können auch geeignete elektronische Mittel verwendet werden. Voraussetzung für eine rechtswirksame Verwendung elektronischer Mittel ist die schriftliche oder elektronische Zustimmung der Adressatin und die Dokumentation des fehlerfreien Versands durch die Absenderin (Ausdruck Versandnachweis). Maßgeblich ist die zuletzt durch das Mitglied mitgeteilte E-Mail-Anschrift.
 5. Wahlen und Satzungsänderungen können nur durchgeführt werden, wenn dies in der Einladung angekündigt wurde.
 6. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Landesvorstand schriftlich eingereicht werden. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Liberalen Frauen Schleswig-Holstein und der Landesvorstand.
 7. Satzungsänderungsanträge müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Landesvorstand eingegangen sein.
Dringlichkeitsanträge müssen mindestens von 5 Stimmberechtigten persönlich unterschrieben sein und werden nur zur Abstimmung gestellt, wenn ihre Aktualität bei Ende der Antragsfrist nicht bekannt sein konnte.
 8. Die Mitgliederversammlung wird von einem zu Beginn zu wählendem Tagespräsidium geleitet. Der Landesvorstand unterbreitet der Versammlung hierzu jeweils einen Vorschlag.
 9. Zu Beginn der Mitgliederversammlung beschließen die anwesenden Mitglieder über die vorgeschlagene Tagesordnung inklusive eventueller Änderungen und/oder Ergänzungen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 10.
 - a. Wahlen zum Landesvorstand sind geheim.
 - b. Abstimmungen können in offener Weise erfolgen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder widerspricht.
 11. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, genügt zur Wahl oder Annahme eines Antrages die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
 12. Bei den Wahlen zum Landesvorstand ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 13. Satzungsänderungen, der Ausschluss von Mitgliedern und die Abberufung des Landesvorstandes oder einzelner Landesvorstandsmitglieder bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung des Ver-

bandszweckes ist eine Mehrheit von Neunzehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

14. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds ist die Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung durch die Vorsitzende festzustellen, wenn zu diesem Zeitpunkt nur noch weniger als die Hälfte der zu Beginn der Versammlung anwesenden Mitglieder anwesend ist. In diesem Fall findet innerhalb von 8 Wochen, frühestens nach 2 Wochen, mit verkürzter Ladungsfrist eine erneute Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung statt, wenn sie unter Hinweis auf diese Satzungsbestimmung einberufen wird.
15. Der Verlauf der Mitgliederversammlung ist in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll muss enthalten:
 - a. die genehmigte Tagesordnung
 - b. den Wortlaut der gestellten Anträge sowie der dazugehörigen Änderungsanträge und deren Abstimmungsergebnisse
 - c. die Ergebnisse der Wahlen
 - d. die Geschäftsordnungsanträge und ihre Abstimmungsergebnisse
 - e. den wesentlichen Verlauf der Debatte
 - f. Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung.Die schriftliche Ausfertigung des Protokolls ist von der Protokollantin innerhalb eines Monats zu erstellen und dem Landesvorstand zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Das genehmigte Protokoll wird von der Vorsitzenden und der Protokollantin gemeinsam abgezeichnet.

§ 8 Landesvorstand

1. Der Landesvorstand besteht aus
 - der Vorsitzenden,
 - zwei gleichberechtigten Stellvertreterinnen,
 - der Schatzmeisterin,
 - der Schriftführerin,
 - mindestens zwei, höchstens bis zu vier Beisitzerinnen
 - und den schleswig-holsteinischen Mandatsträgerinnen aus Landtag und Bundestag als kooptierte Mitglieder.
2. Der Landesvorstand kann auf Beschluss der Mehrheit der Vorstandsmitglieder weitere Mitglieder ohne Stimmrecht zur Beratung hinzuziehen.
3. Die Amtszeit des Landesvorstandes beträgt zwei Jahre. Innerhalb der dann folgenden 3 Monate muss die Mitgliederversammlung stattfinden. Der Landesvorstand bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die den neuen Landesvorstand wählt, im Amt.
4. Der Landesvorstand berät alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Mitgliederversammlung und erledigt darüber hinaus die laufenden organisatorischen und politischen Aufgaben.
5. Der Landesvorstand tagt mitgliederöffentlich. Die Mitgliederöffentlichkeit kann durch Landesvorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.
6. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn schriftlich oder elektronisch eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussunfähigkeit bedarf der Feststellung durch die Vorsitzende. Die Feststellung der Beschlussunfähigkeit erfolgt auf Antrag von einem anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglied.
7. Ist die Beschlussunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt festgestellt worden, ist der Vorstand auf seiner nächsten Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt beschlussfähig, soweit hierauf in der Einladung zur nächsten Sitzung hingewiesen wurde.

- Über den Verlauf der Landesvorstandssitzung ist von der Schriftführerin entsprechend § 7 Abs. 16 ein Protokoll zu fertigen.

§ 9 Allgemeines

Der Landesverband deckt seine Aufwendungen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen.

§ 10 Vertretungsberechtigung

- Der Landesverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Landesvorstandes, darunter die Vorsitzende oder eine stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
- Die Verantwortlichkeit für die Finanzen des Landesverbandes obliegt der Vorsitzenden und der Schatzmeisterin. Zur Kontoführung sind beide jeweils einzeln berechtigt.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

- Jedes Mitglied ist zur Entrichtung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages gem. der gültigen Beitragsordnung der Bundesvereinigung verpflichtet.
- Die Mitgliedsbeiträge werden vom Landesverband erhoben. Die Bundesvereinigung erhält hiervon den in der Beitragsordnung der Bundesvereinigung festgelegten Anteil.
- Kommt ein Mitglied mit mehr als zwei aufeinander folgenden Jahresbeiträgen in Rückstand, kann es nach vorheriger schriftlicher Mahnung durch die Schatzmeisterin von der Mitgliederversammlung gem. § 5 Ziffer 2 ausgeschlossen werden.
- Die Schatzmeisterin hat den Kassenprüferinnen jederzeit Einblick in alle Unterlagen zu gewähren.

§ 12 Auflösung

- Über die Auflösung des Landesverbandes der Liberalen Frauen Schleswig-Holstein kann nur die Mitgliederversammlung beschließen, die zu diesem Zweck einberufen wird. Zur Annahme des Beschlusses über die Auflösung ist eine Mehrheit von Neunzehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- Bei Auflösung des Landesverbandes der Liberalen Frauen fällt das Vermögen des Landesverbandes an die Bundesvereinigung Liberale Frauen e.V.

§ 13 Ergänzende Regelungen

Für die in dieser Satzung nicht geregelten Sachverhalte gelten folgende Regelwerke in der aufgeführten Reihenfolge sinngemäß:

- Die Satzung der Bundesvereinigung Liberalen Frauen e.V., inklusive Beitragsordnung, Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung und der Wahlordnung
- Die Satzung des Landesverbandes der FDP Schleswig-Holstein, inklusive der Geschäftsordnung
- Die Satzung des Bundesverbandes der FDP, inklusive der Geschäftsordnung.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Verabschiedung in Kraft.

Sie ist auf der Mitgliederversammlung am 5. November 2005 verabschiedet worden.